



S a t z u n g

zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. Ziff. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S.154ff) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174 ff) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 10 Abs. 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1998 (GVBl. I/98 S. 46 ff) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde in ihrer Sitzung am 22.02.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Finsterwalde, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder diesen unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung und des Tarifes, Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Gebührensatzungen, privatrechtlicher Entgeltregelungen und anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührenhöhe und Auslagenerstattung

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des



Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro (€) festzulegen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach den einzelnen Tarifnummern zu erheben.
- (3) Für Verwaltungstätigkeiten, die im Verwaltungsgebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen für nach Art und Inhalt ähnliche Verwaltungstätigkeiten erhoben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (5) Auslagen sind unter Beachtung des § 4 in der anfallenden Höhe zu entrichten.
- (6) Bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Leistungen nach § 1 dieser Satzung sowie für Widerspruchsbescheide wird eine Verwaltungsgebühr nach § 5 Abs. 2 und 3 KAG erhoben.

§ 4

Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachung
 - Zeugen und Sachverständigenkosten
 - die bei Dienstgeschäften der beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - Kosten für die Beförderung oder Verwaltung von Sachen
 - Kosten für Fotodokumentation

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

- (3) Die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.



§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist, wer die Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte veranlasst hat oder derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine Verwaltungstätigkeit veranlasst oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten Schuldner der Gebühr, soweit die Verwaltungstätigkeit ihn betrifft.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenfreiheit

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt
 - b) die Bundesregierung und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 7

Entstehung der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadtverwaltung Finsterwalde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.



§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Soweit möglich, soll sie unmittelbar, etwa bei Aushändigung von Schriftstücken oder Ähnlichem, erhoben werden.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn der Gebührenschuldner es verlangt.
Werden Gebühren / Auslagen in Ausnahmefällen durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Forderung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Die Begleichung der Gebühren und baren Auslagen erfolgt gegen Quittung.

§ 9

Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden.

§ 10

Anwendungen anderer Gesetze und Satzungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden insbesondere die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg sinngemäß ihre Anwendung bzw. wird auf geltende Satzungen der Stadt Finsterwalde verwiesen.

§ 11

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Finsterwalde vom 09.09.1992 außer Kraft.

Finsterwalde, 23.02.2006

Wohmann
Bürgermeister